

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:
Fritz Krüger in Gumbinnen.
Druck: Krause'scher Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
begehaltene Zeile 15 Pf.

Nr. 32

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 6. August

1914

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 641. Da mit starker Einquartierung in der nächsten Zeit zu rechnen ist, werden alle Kreiseingesessenen dringend aufgefordert, soviel Brot und andere Lebensmittel vorrätig zu halten, daß auch eine starke Einquartierung mindestens 1 Tag ernährt werden kann.
Gumbinnen, den 4. August 1914.
Der Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 642. Bekanntmachung.
Die Entlassung zahlreicher Freiwilligen als dienstunbrauchbar kurze Zeit nach ihrem Eintritt in das Heer, und das militärische Interesse einer sorgfältigen Untersuchung bei Annahme von Freiwilligen hat dem Generalkommando des Gardekorps Veranlassung gegeben, für die unterstellten Landposten zu bestimmen, daß die Untersuchungen der Freiwilligen in Zukunft nur am Montag und Donnerstag in jeder Woche vorgenommen werden sollen.
Die Annahme von Freiwilligen ist allein Sache der Truppendommandeure und nicht des Generalkommandos. Einträge sind direkt an die Truppendommandeure zu richten.
Vorstehendes wird hiermit im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Gumbinnen, den 27. Juli 1914.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 643. Deutsches Papiergeld ist gutes Geld.
Es scheint im Publikum die Ansicht verbreitet zu sein, daß in Kriegszeiten Papiergeld seinen Wert verliert und nur Gold- und Silbermünzen als Zahlungsmittel Geltung behalten. Die Annahme ist völlig irrig, weil das Deutsche Reich sich für die Einlösung der Scheine und Banknoten (5, 10, 20, 50 M.) verbürgt hat. Die unbegründete Weigerung der Papiergeldannahme wirkt auf den allgemeinen Geschäftsgang sehr störend, dessen leichte Abwicklung gerade jetzt dringend wünschenswert ist. Auch läßt dieses Verhalten auf ein Mißtrauen in die Kreditwürdigkeit des Deutschen Reiches schließen.
Ich bitte alle Einwohner des Regierungsbezirks, volles Vertrauen zu dem deutschen Papiergeld auch weiterhin zu haben. Deutsches Papiergeld ist gutes Geld.
Gumbinnen, den 1. August 1914.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 644. Den Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die aufgestellten Landsturmrollen

bestimmt bis zum 13. d. Mts. mit einzureichen oder in gleicher Art Nachanzeige zu erstanen.
Gumbinnen, den 1. August 1914.
Der Landrat.

Nr. 645. Die Steuererheber werden erjucht, die Einnahme an Wehrbeitrag sofort an die Regierungshauptkasse hier abzuführen.
Gumbinnen, den 3. August 1914.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 646. Russische Agenten verhielten, wie festgestellt, Brunnen mit Cholera Bazillen zu vergiften. Fremde verdächtige Personen, die sich am Brunnen zu schaffen machen, sind sofort unschädlich zu machen.
Gumbinnen, den 5. August 1914.
Der Landrat.

Nr. 647. Am 10. Juli d. Js. ist in Szameitkehmen, Kreis Insterburg, ein Hund getötet worden, der nach amtstierärztlicher Feststellung der Tollwut dringend verdächtig war.
Ich ordne daher auf Grund der §§ 36—41 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der §§ 1—4 V. A. B. G. an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften, über die bereits durch Kreisblattbekanntmachung vom 29. Mai d. Js. die Hundesperre bis zum 21. August d. Js. verhängt worden ist, d. i. Bendrinnen, Rosensfelde, Lohdimmern, Kl.-Wischteden, Grünanzen, Gr.-Wischteden, Försterei Grünwalde, Gr.-Wersmeningken, Kl.-Wersmeningken, Schillingen, Kl. Gaudischkehmen, Groß-Gaudischkehmen, Purwienen, Judischen, Wingeningken, Florkehmen, Semkunen, Kaimelau, Campowen, Fischdagen, Schlappaden, Jodhleidßen, Ahupönen Dorf und Gut, auf die Dauer von 3 Monaten, also bis zum Ablauf des 10. Oktober d. Js. an die Kette zu legen oder sicher einzusperrn sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.
Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeleitet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird gleichfalls unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betrogen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer dieser Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 75 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher der von der Sperre betroffenen Ortschaften ersuche ich, diese polizeiliche Anordnung ungesäumt ortszüblich bekannt zu machen und die Befolgung derselben streng zu überwachen. Die Gendarmerie-Wach-